

Satzung

§ 1. Name , Sitz und Eintrag:

Der Verein führt den Namen

Maria Magdalena Eritreische Gemeinde in Deutschland (MMEG)

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Zweigstellen an anderen Orten im Bundesgebiet gründen.

§ 2. Zweck und Zielsetzung:

- Förderung der Religion
- Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
- Förderung der mildtätige Zwecke.

§ 3 Aufgaben (Umsetzung der Ziele)

- kulturelle Veranstaltungen z. B. Konzerte eines Kirchen Musik und Gesang.
- Bedürftige Personen, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu unterstützen
- Die Errichtung Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, Abhaltung von Gottesdiensten, Ausbildung von Geistlichen, Erteilung von Religionsunterricht, Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens.
- Veranstaltungen der sommer-camps und Seminare zur Wertung des Grundgesetzes, die geistige und kulturelle Ordnung, sowie Wertvorstellungen der gesamte Bevölkerung.
- Die Förderung der internationalen Gesinnung wird insbesondere verwirklicht durch den Dialog und den Austausch zwischen Einwanderern und Einheimischen. Hier sollen Sprachbarrieren durch unterrichtsähnliche Hilfestellung überwunden werden. Außerdem erfolgt ein offener Austausch der verschiedenen Kulturen anlässlich von Seminaren und kulturellen Veranstaltungen.
- Die Jugendhilfe wird verwirklicht durch verschiedene Maßnahmen der Kinder- und Jugendbetreuung, durch welche insbesondere ein Bezug zur Förderung der Religion hergestellt wird. Dies sind z.B. Hausaufgabenhilfe, Spielgruppen, Malgruppen, gemeinsam Kindersingen.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der abgabenordnung 1977.
2. Selbstlosigkeit und Vergütung der Mitglieder: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die in keinem Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen, begünstigt werden.
6. Vorstandsmitglieder erhalten, eine Erstattung ihrer Unkosten nach Darlegung ihrer Auslagen und Vorlage der entsprechenden Quittungen.
7. Eine Umwidmung des Vereinszwecks kann nur mit Einverständnis aller Mitglieder erfolgen. Sie müssen hierzu persönlich unter genauen Angabe der beabsichtigten Umwidmung schriftlich angesprochen und unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen Um Stellungnahme gebeten werden.
8. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPMV).
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Hammer Forum e.V. Caldenhofer Weg 118 59063 Hamm Steuer Nummer 322/5935/0288- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche zwecke zu verwenden hat.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche Personen jeglicher Nationalität ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Religion und Geschlecht, als auch juristische Personen (Vereine) werden, die die Ziele der Gemeinde unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht, haben aber Zugang wie Mitglieder, zu allen Angeboten der Gemeinde und erhalten auf Wunsch Einsicht in den jährlichen Finanzbericht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheidet.
2. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft durch Übersendung einer Mitgliedskarte und der aktuellen Vereissatzung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Entrichtung des Beitrags.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus auf das Konto des Vereins oder direkt in die Vereinskasse zu entrichten. Bei Barzahlung wird eine Quittung ausgestellt.
3. Auf vorherigen Antrag beim Vorstand kann in begründeten Fällen von der Zahlung des

Mitgliedsbeitrags befristet abgesehen werden.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
2. Austritt Dieser muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

3 Streichung

Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und /oder die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand unter Angabe von Gründen dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt gegeben. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids zu. Bei Differenzen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Während des Ausschlussverfahren ruhen alle Funktionen des Mitglieds; es ist nicht berechtigt, dann Aufgaben für den Verein wahrzunehmen.

§ 9 . Organe :

Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Durchführung Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand Schriftgleich mindestens Vier Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Die Einladung erfolgt in Abgleich der auf der Basis der aktuellen Mitgliederkartei.

Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann zudem außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
3. Bei der schriftlichen Einberufung einer Mitgliedsversammlung hat der Vorstand Datum, Ort und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern gewünscht werden, können bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
4. Die Mitgliedsversammlung ist keine öffentliche Veranstaltung. Rede- und Abstimmungsrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder.

5. Stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wer nicht länger als drei Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von nur bei von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache ist bei jeder Einladung schriftlich den Mitgliedern in Erinnerung zu bringen. Ist in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet binnen fünf Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand hat hierauf in der Einladung hinzuweisen.

7. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll zu führen. Fristgerechte Einladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der neu aufgenommenen Mitglieder, Name der Protokollführung und Name der Versammlungsleitung sind im Protokoll jeweils ausdrücklich zu erwähnen. Die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse müssen ebenso im Protokoll enthalten sein. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll muss von der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterzeichnet werden.

8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11. Die Antragseingabe

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Sie sollten Ziele und Zwecke des Vereins betreffen und die Ausführung und Weiterentwicklung des Vereins fördern.

§12. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Stimmenhaltung bleiben außer Betracht Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; auf Wunsch der Mehrheit kann auch geheim mittels Handzettel abgestimmt werden.

§ 13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie beschließt über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, vor allem auch über die Tätigkeiten und Schwerpunkte des kommenden Jahres, über größere Projekte und Planungen, die über die normalen Aufgaben der Geschäftsführung hinausgehen.
2. Sie überwacht die Einhaltung der satzungsmäßigen Zielsetzungen der Vereinigung und die Haushaltsführung durch die gewählten Vertreter /innen.
Hierzu legt der geschäftsführende Vorstand der Versammlung mindestens einmal jährlich einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vor. Die Mitgliederversammlung entlastet nach Überprüfung der Berichte den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Fördermitgliedern.
5. Sie beschließt auch über den Ausschluss Mitgliedern.

6. Sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Verwendung der Haushaltsmittel. Hierzu legt der geschäftsführende Vorstand einmal jährlich der Versammlung einen Kostenplan für das kommende Jahr vor.
7. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§14. Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung

1. Satzungsänderungen sowie Auflösung der Vereinigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. In diesem Fall, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. und gleichzeitig sowohl der bisherige Sitzungstext als auch der vorgeschlagene neue Sitzungstext beigefügt wurden.

§15. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Das Amt Vereinsvorsitzenden soll nur ein Priester oder ein Diakon ausüben.

2. Gewählt sind die Kandidaten/ Kandidatinnen, die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Der Vorstand besteht aus 5 Personen und zwar dem 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Kassenwart/in, einer/m Schriftführer/in, und einer/m Beisitzer/innen.
4. Kandidaten/ Kandidatinnen zur Vorstandswahl werden während der Mitglieder-Versammlung vorgeschlagen oder bewerben sich selbst.

§ 16. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung, die Umsetzung der Ziele und Vereinszwecke sowie die Verwirklichung der Vereinsbeschlüsse, die Mitgliederversammlung, die Kontaktpflege und Kommunikation zu anderen, dem Verein nahe stehenden Institutionen und Personen.
2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar durch den 1. Vorsitzenden und / oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten.
5. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch.
6. Dem Vorstand obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

§17. Geschäftsführung

1. Die Wahl der Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Aufgaben-Verteilung erfolgt durch Abstimmung innerhalb des Vorstandes in seiner konstituierenden Sitzung. Sie wird protokollarisch festgehalten und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigefügt und dem Vereinsregister mitgeteilt.

§18. Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen und beraten den Verein bei inhaltlichen und fachspezifischen Fragen und Vorhaben, begleitet die Umsetzung der Ziele konstruktiv und kritisch, vermittelt Kontakte und fördert die Arbeit primär auf ideelle und fachliche Weise. Fördermitglieder haben das Recht, dem Vorstand und/ oder der Mitgliederversammlung Projektvorschläge oder Vorschläge für die inhaltliche Arbeit zu machen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Frankfurt AM ,den

Unterschriften

Leiter